

Protokollnotiz
zum Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von
Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach
§ 132e Absatz 1a SGB V:

Benehmensherstellung mit der PKV

Die in dem vorstehenden Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V getroffenen Regelungen sind nach § 132e Absatz 1a Satz 1 im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung zu schließen.

Auf folgenden Punkt wird von der PKV gesondert hingewiesen:

Bei privat versicherten Personen sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Es wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, wenn die Apotheken vor der Impfung auf die bestehenden STIKO-Empfehlungen hinweisen würden. Das soll nicht bedeuten, dass privat Versicherte nur gemäß den STIKO-Empfehlungen gegen Grippe geimpft werden dürften.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Punktes ist das Benehmen gemäß § 132e Absatz 1a Satz 1 SGB V hergestellt.